



Interessengemeinschaft Wirtschaft e. V. „Idstein aktiv“ Satzung

§1

Die Interessengemeinschaft Wirtschaft e.V. - „Idstein aktiv“ – ist als rechtsfähiger Verein eine Vereinigung Idsteiner Gewerbetreibender. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört die Interessenvertretung ihrer Mitglieder im öffentlichen Raum. So sieht sie sich als Ansprechpartnerin der Stadt Idstein und der politischen Entscheidungsträger bei allen für Handel und Gewerbe standortrelevanten Themen. Zudem gehört es zu ihren Aufgaben, aktiv an der Stärkung des Gewerbestandortes Idstein mitzuwirken.

§2

Sitz des Vereins ist Idstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Idsteiner Bürger, jedes in Idstein tätige Unternehmen sowie jede Vereinigung und Körperschaft mit Sitz in Idstein werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Konkurs, Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtung missbraucht, oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

Das ausscheidende Vereinsmitglied hat weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzung.

§3a

Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besonderer Verdienste um den Verein und ihre Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten nach Maßgabe der übrigen Mitglieder des Vereins. Soweit einem Mitglied des Vereins zugleich auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, steht diesem Mitglied lediglich ein einziges Stimmrecht bei Entscheidungen zu.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft und ihre Aufgaben erworben haben, mit Ehrenämtern ausgezeichnet werden. Das Nähere wird auf Antrag des Vorstands durch gesonderte Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt.

§4

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Mitgliederversammlungen sowie zur Führung und werblichen Verwendung eines Mitgliederzeichens.

§5

Die Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im voraus fällig. Er ist neben der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben auch für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestimmt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem außer dem gesetzlichen Vorstand (Absatz 1) angehören:

1. Schatzmeister
2. Schriftführer
3. Pressewart
4. ein Beisitzer Pressewart
5. Internetbeauftragter
6. Veranstaltungsmanager
7. sechs bis acht Beisitzer Veranstaltungsmanagement
8. zwei bis vier Beisitzer zur besonderen Verfügung

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes wird durch Bestehen des erweiterten Vorstandes nicht beschränkt. Im Innenverhältnis ist der gesetzliche Vorstand jedoch an die Beschlüsse und Weisungen des erweiterten Vorstandes, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, gebunden. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§6

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Beirats- und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister an die Stelle des Vorsitzenden. Die Verhinderung muss nicht besonders nachgewiesen werden.

§7

Zur Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten kann ein Beirat gebildet werden. In den Beirat können auch Vertreter von öffentlichen Körperschaften Idsteins berufen werden, ohne Mitglieder des Vereins zu sein.

§8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- c) Wahl des Vorstandes und seine eventuelle Abberufung
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe des Beitrages
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Bestellung eines Liquidators und Bestimmung über Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung.

Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg oder per Post (Datum Poststempel) zu übersenden. Mit Einverständnis der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung der Tagesordnung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes, der fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein muss, zulässig.

§9

Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers nimmt dieser an den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§10

Die Rechnungsprüfer, die für drei Jahre gewählt werden und deren Wiederwahl zulässig ist, haben die Vermögensverwaltung zu überprüfen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes und der Vermögensverwaltung vorzulegen.

§11

Über jede Vorstands-, Beiratssitzung und Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von dem jeweiligen Organ gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§12

Für den Fall, dass eine durch eine Mitgliederversammlung vorgenommene Satzungsänderung vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzungsänderungen, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen (VR 4980).

Idstein, den 11. Mai 1976 / 01. Juni 1995 / 19. Mai 2014 / 19. April 2016